

---

# **Geschäftsordnung des Migrationsbeirates der Stadt Mannheim**

vom 04. April 2005  
in der Fassung vom 05. November 2024

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Vorsitz**

- (1) Vorsitzende\*r des Migrationsbeirates ist der\*die aus der Mitte des Migrationsbeirates gewählte Vertreter\*in. Zusätzlich zum\*zur Vorsitzenden wird ein erweiterter Vorstand aus drei gleichberechtigten Stellvertreter\*innen gewählt.
- (2) Der Migrationsbeirat wählt aus seiner Mitte den erweiterten Vorstand als Stellvertreter\*in des\*der Vorsitzenden.
- (3) Im Sinne der Vermeidung der Befangenheit oder der Besorgnis der Befangenheit dürfen weder der\*die Vorsitzende noch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes ein hohes politisches Amt oder eine führende Position in einer politischen Partei innehaben.

### **§ 2 Vorstand**

- (1) Der\*die Vorsitzende des Migrationsbeirates und die drei Stellvertreter\*innen bilden den Vorstand. Der Vorstand ist geschlechterparitätisch besetzt.
- (2) Der\*die Vorsitzende des Migrationsbeirates beruft den Vorstand formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen einer der Stellvertreter\*innen ist er\*sie verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, um bestimmte Tagesordnungspunkte zu beraten.
- (3) Der Vorstand zieht die anderen Mitglieder des Migrationsbeirates bei Bedarf zu seinen Sitzungen hinzu.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich.

### **§ 3 Aufgaben des\*der Vorsitzenden**

- (1) Der\*die Vorsitzende vertritt den Migrationsbeirat gegenüber dem Gemeinderat und dessen Fachausschüssen und gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der\*die Vorsitzende muss Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Migrationsbeirates an den Integrationsausschuss oder die zuständigen Stellen unverzüglich

---

weiterleiten. Die Mitglieder des Migrationsbeirates sind über die Ergebnisse zu informieren.

- (3) Dem\*der Vorsitzenden obliegen die mit der Vorbereitung und Einberufung des Migrationsbeirates verbundenen Aufgaben, die geschäftsmäßige Abwicklung der gefassten Beschlüsse sowie die übrigen mit der Geschäftsführung des Migrationsbeirates zusammenhängenden Tätigkeiten. Hierzu werden von der Stadt Mannheim Sach- und personelle Mittel zur Verfügung gestellt.

## **II. Beratung und Beschlussfassung des Migrationsbeirates**

### **§ 4**

#### **Einberufung des Migrationsbeirates**

- (1) Der\*die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest
- (2) Der\*die Vorsitzende beruft den Migrationsbeirat schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (3) Der Migrationsbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/4 der Beiratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) In Eilfällen kann der Migrationsbeirat formlos, ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

### **§ 5**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Der Migrationsbeirat behält sich die Entscheidung vor, Sitzungen öffentlich oder nichtöffentlich abzuhalten. Mindestens wird jedoch eine Sitzung pro Quartal öffentlich zu migrations- und integrationsspezifischen Themen abgehalten. Nichtöffentliche Sitzungen dienen unter anderem der Themen- und Meinungsfindung zu den öffentlichen Sitzungen. Weiterhin nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; nichtöffentlich sind insbesondere solche Gegenstände zu verhandeln, die sich im Gemeinderat oder seinen Ausschüssen noch im Stadium der nichtöffentlichen Beratung befinden.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Migrationsbeirates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlichen Sitzungen beraten und entschieden. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen; eine Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt. Gegenstände, die nach der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, können nicht in gleicher Sitzung öffentlich behandelt werden.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind zu Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der\*die Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Satz 2 bekannt gegeben worden sind. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden in der nächsten öffentlichen Sitzung von dem\*der Vorsitzenden bekannt gegeben, sofern nicht das

---

öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 6 Verhandlungsleitung**

- (1) Der\*die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen.
- (2) Ist der\*die Vorsitzende verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so führt eine\*r der drei Stellvertreter\*innen die Verhandlungen. Sind auch diese verhindert, so übernimmt das dienstälteste Mitglied des Migrationsbeirates den Vorsitz.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung prüft der\*die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit, siehe § 8 (2).

## **§ 7 Ausschluss wegen Befangenheit**

Für die Teilnahme der Beiratsmitglieder an Beratungen und Beschlussfassungen des Migrationsbeirates gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Befangenheit (§ 18 GO) analog. Für den Vorstand gelten zusätzlich die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Migrationsbeirates der Stadt Mannheim, § 1 (3).

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Migrationsbeirat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung widerspricht.
- (2) Der Migrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eins der Mitglieder anwesend sind. Wenn weniger Mitglieder anwesend sind, entscheidet der\*die Vorsitzende, die ganze Sitzung oder nur die Punkte, die einen Beschluss benötigen, zu vertagen.

## **§ 9 Handhabung der Ordnung**

- (1) Der\*die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der\*die Vorsitzende kann ein Beiratsmitglied bei grober Ungebühr oder wiederholtem Verstoß zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er\*sie ein Mitglied von der Sitzung ausschließen und es erforderlichenfalls darüber hinaus zum Verlassen des Sitzungssaales aufrufen. In schweren Fällen kann der Migrationsbeirat den Ausschluss eines Migrationsbeiratsmitgliedes für höchstens eine weitere Sitzung aussprechen. Gegen die Ausschlussverfügung ist ein Einspruch nicht zulässig.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen oder von mehr als einem Drittel der Sitzungen innerhalb der Jahresfrist eines Beiratsmitglieds muss der\*die

---

Vorsitzende das Abberufungsverfahren beim Gemeinderat beantragen. Vorab führt der Vorstand mit dem\*der Betroffenen ein persönliches Gespräch, um zu prüfen, welche Gründe für das Fernbleiben vorliegen und ob ggf. von einem offiziellen Abberufungsverfahren abgesehen werden kann (z. B. indem er\*sie freiwillig auf sein\*ihr Mandat verzichtet).

- (4) Der\*die Vorsitzende kann Besucher\*innen, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfalles oder sonstige Weise stören, ohne besondere Abmahnung aus dem Saal verweisen. Der\*die Vorsitzende kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen.

## **§ 10 Berichterstattung im Migrationsbeirat**

Die Beratungsgegenstände werden entweder von dem\*der Vorsitzenden oder von einem\*einer der Antragsteller\*innen vorgetragen und erläutert. Sachkundige Vertreter\*innen aus der Verwaltung oder andere sachkundige Personen können beratend oder zum Vortrag hinzugezogen werden.

## **§ 11 Redeordnung**

- (1) Der\*die Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung kann sich jedes Beiratsmitglied beteiligen.
- (2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, das von dem\*der Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt wird. Die Diskussionsbeiträge sollen nach Möglichkeit in freier Rede gehalten werden. Der\*die Vorsitzende kann nach jedem\*jeder Redner\*in das Wort ergreifen und dem\*der Berichterstatter\*in oder einem\*einer Vertreter\*in der Stadt, sowie einem\*einer zugezogenen Sachverständigen außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) Die Redezeit je Redner\*in beträgt in einer Sachdebatte längstens 5 Minuten. Der Migrationsbeirat kann für einzelne Tagesordnungspunkten zu Beginn der Sitzung eine andere Regelung beschließen.
- (4) Der\*die Vorsitzende kann eine\*n Redner\*in, der\*die nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. Er\*sie kann Redner\*innen und Zwischenrufer\*innen, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Ist ein\*e Redner\*in beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ verwiesen oder „zur Ordnung“ gerufen, so kann ihm\*/ihr der\*die Vorsitzende bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen. Das gleiche gilt, wenn sich der\*die Redner\*in nicht an die Redezeit hält.
- (5) Außer der Reihe und sofort nach dem\*der Redner/in, der\*die zuletzt gesprochen hat, erteilt der\*die Vorsitzende einem Beiratsmitglied das Wort
  - a) zur direkten Erwidern um Angriffe abzuwehren, die gegen seine\*ihre Person gerichtet sind, oder um tatsächliche eigene Ausführungen zu berichten sowie Missverständnisse aufzuklären,
  - b) zur Geschäftsordnung.

---

## § 12

### Schluss- und Vertagungsantrag

- (1) Während der Beratung eines Gegenstandes kann „Schluss der Beratung“, „Schluss der Redner\*innenliste“ oder „Vertagung“ beantragt werden.
- (2) Ein Antrag auf „Schluss der Beratung“, „Schluss der Redner\*innenliste“ oder „Vertagung“ unterbricht die Beratung. Der\*die Vorsitzende nennt die zum Wort vorgemerkten Beiratsmitglieder und stellt den Antrag zur Erörterung. Bei der Erörterung des Antrages soll nur ein\*e Redner\*in für und ein\*e Redner\*in gegen den Antrag sprechen.
- (3) Die Abstimmung über einen Antrag auf „Schluss der Beratung“ oder „Schluss der Redner\*innenliste“ ist erst zulässig, wenn jedes Beiratsmitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass das Beiratsmitglied auf die Wortmeldung verzichtet. Den Antrag auf „Schluss der Beratung“ oder „Schluss der Redner\*innenliste“ kann kein Beiratsmitglied stellen, das selbst zur Sache gesprochen hat.
- (4) Wird der Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die vorgemerkten Redner\*innen zur Sache nicht mehr sprechen.  
Wird der Antrag auf „Schluss der Redner\*innenliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Beiratsmitglieder zur Sache sprechen, die auf der Redner\*innenliste vorgemerkt sind.  
Wird ein Antrag auf „Vertagung“ angenommen, so findet die weitere Beratung in einer späteren Sitzung statt.

## § 13

### Anträge und Anfragen der Beiratsmitglieder

- (1) Auf Antrag eines Viertel der Beiratsmitglieder soll ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Migrationsbeirates gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Migrationsbeiratssitzung gesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Migrationsbeirat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten zwei Sitzungen behandelt hat. Über einen durch Beschluss des Migrationsbeirates erledigten Gegenstand kann erneut erst beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens drei Wochen vor der Sitzung zu stellen.
- (2) Jedes Beiratsmitglied kann zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ Anfragen und Anträge stellen, sofern die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung ist.  
Anfragen werden nach Möglichkeit in der Sitzung beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

## § 14

### Beschlussfassung

Der Migrationsbeirat entscheidet durch Abstimmung und Wahlen.

---

## **§ 15**

### **Reihenfolge der Abstimmung über Anträge**

- (1) Nach beendeter Aussprache stellt der\*die Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung des Antrages fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.
- (2) Vor der Abstimmung gibt der\*die Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (3) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Anträge auf „Vertagung“ kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.

## **§ 16**

### **Art der Abstimmung**

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfalle wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Auf Verlangen von einem Mitglied des Migrationsbeirates muss namentlich abgestimmt werden. Hierfür werden die Beiratsmitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgerufen.
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

## **§ 17**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
- (2) Der\*die Vorsitzende bestimmt zwei Mitglieder des Migrationsbeirates die Stimmzettel auszuzählen. Der\*die Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenden Stimmen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Migrationsbeirat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden unter Aufsicht des\*der Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Beiratsmitgliedes hergestellt. Der Hergang der Losziehung ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.
- (5) Steht nur ein\*e Bewerber\*in zur Wahl und erhält diese\*r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Ein\*e einzige\*r Bewerber\*in ist

---

im zweiten Wahlgang nur gewählt, wenn er\*sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

- (6) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach unbeanstandeter Offenlegung der Niederschrift zu vernichten.

### **§ 18 Verhandlungsniederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Migrationsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss den Namen des\*der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Beiratsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Beiratsmitglieder sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Der\*die Vorsitzende und jedes Beiratsmitglied können verlangen, dass ihre Stellungnahme zu dem einzelnen Gegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (4) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Migrationsbeirates sind jeweils getrennte Niederschriften zu fertigen.
- (5) Die Niederschrift wird vom\*von der Vorsitzenden und dem\*der Schriftführer\*in unterzeichnet. Sie ist den Beiratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Über die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen entscheidet, wenn sie nicht von dem\*der Vorsitzenden und von dem\*der Schriftführer\*in als begründet angesehen werden, der Migrationsbeirat in der nächsten Sitzung.
- (6) Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt und in der nächsten Sitzung entlastet

### **§ 19 weggefallen**

## **III. Geschäftsordnung der Arbeitsgruppen**

### **§ 20 Stellung, Art und Aufgaben der Arbeitsgruppen**

- (1) Die Arbeitsgruppen werden vom Migrationsbeirat aus seiner Mitte gebildet. Sie beraten den Migrationsbeirat und sind diesem unterstellt.
- (2) Der Migrationsbeirat kann ständige Arbeitsgruppen zur dauernden Wahrnehmung solcher

---

Aufgaben, die zu den Hauptaufgaben des Migrationsbeirates gehören bilden. Aus besonderem Anlass bildet der Migrationsbeirat vorübergehend Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung solcher Aufgaben, die eine sachlich oder zeitlich begrenzte Bearbeitung und Erledigung verlangen.

- (3) Der Migrationsbeirat legt die Aufgaben der Arbeitsgruppen fest, er kann sie jederzeit begrenzen und erweitern.
- (4) Der Migrationsbeirat befindet über die Auflösung von Arbeitsgruppen.

## **§ 21**

### **Zusammensetzung der Arbeitsgruppen**

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Migrationsbeirat für die Dauer seiner Aufgabe gewählt. Jeder Arbeitsgruppe sollen nicht mehr als zehn Mitglieder angehören.
- (2) Jedes Mitglied des Migrationsbeirates, das nicht Arbeitsgruppenmitglied ist, kann an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen, es hat jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Migrationsbeirat kann neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch sachkundige Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppen berufen, jedoch nur mit beratender Stimme.
- (4) Dem Migrationsbeirat bleibt es vorbehalten, Sachverständige von Fall zu Fall zu einzelnen Fragen hinzuzuziehen.

## **§ 22**

### **Leitung der Arbeitsgruppen**

- (1) Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte den\*die Vorsitzende/n und eine\*n Stellvertreter\*in.
- (2) Der\*die Vorsitzende jeder Arbeitsgruppe ist dem Migrationsbeirat gegenüber für die Leitung der Arbeitsgruppe und für die Erfüllung seiner Aufgabe verantwortlich. Er\*sie hat dem Migrationsbeirat über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe ständig zu berichten.

## **§ 23**

### **Tätigkeit der Arbeitsgruppen**

- (1) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen und die Tagesordnung werden von dem\*der Vorsitzenden jeder Arbeitsgruppe festgelegt. Die Einladung hierzu erfolgt durch den\*die Vorsitzende\*n. Der\*die Vorsitzende hat die Arbeitsgruppe einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.
- (2) Bei Einberufung der Arbeitsgruppe erhalten gleichzeitig die übrigen Mitglieder des Migrationsbeirates die Tagesordnung und die schriftlichen Vorlagen zur Kenntnis.
- (3) Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind Protokolle zu fertigen; diese sind von dem\*der Vorsitzenden und von dem\*der Schriftführer\*in, der\*die aus der Mitte der Arbeitsgruppe bestellt wird, zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dem\*der Vorsitzenden des

---

Migrationsbeirates vorzulegen.

- (4) Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. In den Vorlagen an den Migrationsbeirat sollen unterschiedliche Auffassungen und Gewichtungen in wichtigen Fragen deutlich gemacht werden.

#### **§ 24**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind in der Regel nichtöffentlich. Über die Verwertung der Arbeitsergebnisse von Arbeitsgruppen und ihre Bekanntgabe an die Öffentlichkeit entscheidet der Migrationsbeirat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 der Geschäftsordnung.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25**

#### **Verpflichtung zur Wahrung der Unabhängigkeit**

Die Mitglieder des Migrationsbeirates verpflichten sich, stets die Interessen aller in Mannheim wohnenden Migrant\*innen zu vertreten und sich im Sinne der „Mannheimer Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt“ für ein friedliches Miteinander der Migrant\*innen zu engagieren. Sie verpflichten sich, sich stets im Sinne dieser Prinzipien, auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu äußern und zu handeln. Jegliche Tätigkeit, die zur Verletzung dieser Verpflichtung führt, ist untersagt, jeder Verstoß wird in der geschlossenen Sitzung des Migrationsbeirates behandelt und kann bis zum Ausschluss aus dem Gremium führen.

#### **§ 26**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 05. April 2005 in Kraft.

#### **§ 27**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Migrationsbeirates mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.